

Protokoll:

Rm Herr Bohn möchte wissen, ob das geplante Gebäude über eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen verfügt. Die Stellplatzverpflichtung gemäß § 47 LBauO kann der Antragsteller wahrscheinlich auf dem Grundstück selbst erfüllen.

Die Erfordernis zum Nachweis der Stellplätze erfolge erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.

Rm Herr Ackermann vertritt die Auffassung, dass ein Bauleitplanverfahren nur für ein Grundstück unverhältnismäßig sei. Im Hinblick auf die Dachform habe die Verwaltung keine Vorgaben gemacht.

61/Herr Althoff erklärt, dass nur Satteldächer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig seien.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität stimmte Vorlage einstimmig ohne Stimmenthaltungen zu.